



26. Februar 2020

**Motion**

von Matthias Renggli (SP)  
und Duri Beer (SP)  
und 5... Mitunterzeichnenden

Der Stadtrat wird beauftragt, das Personalrecht dahingehend anzupassen, dass bei digitalisierten Personaldossiers die Einsicht in eigene Personendaten grundsätzlich jederzeit mit dem persönlichen Login möglich ist.

**Begründung:**

Das Personaldossier ist derzeit Gegenstand von Art. 45 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR). Die Einsicht in eigene Personendaten wird in Art. 48 AB PR geregelt. Diese Bestimmung geht aus historischen Gründen von einem physischen Dossier aus, dessen Einsicht auf Nachfrage hin grundsätzlich gewährt wird und jeweils einen administrativen Aufwand nach sich zieht.

Im Rahmen der digitalen Transformation dürften in der Stadt Zürich bald sämtliche Personaldossiers digitalisiert sein. Bei elektronisch geführten Personaldossiers kann mit einem persönlichen Login grundsätzlich jederzeit das Einsichtsrecht gewährt werden. Eine diesbezügliche Revision des Personalrechts schafft mehr Transparenz und beugt damit Konflikten vor. Sowohl die unterstellte wie auch die vorgesetzte Person verfügen bei einem permanenten Einsichtsrecht über das gleiche Wissen und damit über «gleichlange Spiesse» betreffend der relevanten im Dossier abgelegten Dokumente. Offensichtlich fehlende Dokumente können durch die untergebene Person selbst nachgereicht oder falsche / nicht zulässige Einträge moniert werden.

Für Mitarbeitende entfällt die Hürde, das Einsichtsrecht aktiv einzufordern und damit eine Handlung vorzunehmen, welche von Vorgesetzten als Misstrauen aufgefasst werden könnte. Auch können keine Gründe vorgeschoben werden, um eine Einsicht ungerechtfertigt nicht zu gewähren. Gesetzliche Bestimmungen, überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schützenswerte Interessen Dritter dürften im Regelfall nicht tangiert sein, weshalb eine Verweigerung des Einsichtsrechts in der Praxis nur in sehr wenigen Fällen gerechtfertigt sein dürfte.

Den datenschutzrechtlichen Anforderungen ist im Rahmen der technischen Umsetzung Rechnung zu tragen. Technische Herausforderungen oder Kostengründe sollten mittelfristig kein Hindernis darstellen, um allfällig bestehende Softwarelösungen entsprechend anzupassen oder im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Beschaffungen neue, das permanente Einsichtsrecht ermöglichende Softwarelösungen einzuführen.

M. Renggli durch M. Beer  
M. Beer M. Beer A. F. Beer M. Beer